

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Schröter, Michael Müller (Düsseldorf), Rolf Schwanitz, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Anni Brandt-Elsweiler, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Evelyn Fischer (Gräfenhainichen), Lothar Fischer (Homburg), Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Hinrich Kuessner, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Wieland Sorge, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Dr. Gerald Thalheim, Siegfried Vergin, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz
— Drucksache 12/4000 —

Bergwerksstollen und Erdgasspeicher als Sonderabfalldeponien

Derzeit werden Testversuche zur Verfüllung von Bergwerksstollen mit Abfällen und Sonderabfällen in einigen Bundesländern durchgeführt. Problematisch daran ist die Tatsache, daß diese Versuche nicht nach dem Abfallrecht, sondern nach dem Bergrecht durchgeführt werden. Dies bedeutet, daß keine Genehmigung zur Ablagerung der Abfälle erteilt werden muß, denn es handelt sich um verwertbare Reststoffe aus Hausmüll-, Sondermüll- und Klärschlammverbrennungsanlagen. Filterstäube und Flugasche dürfen nicht zu Wirtschaftsgütern deklariert werden. Dies geschieht aber in dem Moment, in dem sie im Bergbau als verwertbare Reststoffe zu Verfüllungszwecken eingesetzt werden. Dieser Rechtszustand ist für die Umwelt untragbar.

Die Tiefenverpressung von Giftstoffen im thüringischen Kirchheilingen ist unter Vorsorgegesichtspunkten für Umwelt und Gesundheit kritisch zu beurteilen. Es entsteht ein nicht kontrollierbares Gemisch aus giftigen Stoffen, deren Auswirkungen auf das Grundwasser Thüringens nicht geklärt sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. Januar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die untertägige Verbringung von Stoffen wird zunehmend Bedeutung gewinnen. Unter „Verbringung“ ist dabei sowohl die Entsorgung von Abfällen durch untertägige Ablagerung als auch die Verwertung von Stoffen als Maßnahme des bergmännischen Versatzes zu verstehen.

Für die Differenzierung zwischen Abfällen und verwertbaren Stoffen ist § 1 Abfallgesetz (AbfG) zu beachten.

Abfälle können hierbei nach § 1 Abs. 1 AbfG durch den Willen des Besitzers, der sich einer Sache entledigen will (subjektiver Abfallbegriff), oder aus einer Betrachtung heraus, wonach eine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, auch wenn sich der Besitzer der Sache nicht entledigen will (objektiver Abfallbegriff), bestimmt sein. Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage, wann ein Abfall seine Abfalleigenschaft verliert bzw. ob ein Stoff bei einer Verwertung überhaupt zu Abfall wird.

Über § 1 Abs. 3 AbfG werden bestimmte Stoffe definiert, die den Vorschriften des AbfG nicht unterfallen.

§ 2 Abs. 3 AbfG ermöglicht es dem Verordnungsgeber, Stoffe zu bestimmen, die, falls sie einer Verwertung als Reststoffe zugeführt werden, in entsprechender Anwendung bestimmten Überwachungs-, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflichten des Abfallrechtes unterworfen werden. Die Tatsache, daß durch eine Verwertung von Reststoffen selbst eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entstehen kann, zwingt nicht schon zur Einstufung eines Stoffes als Abfall, wenn die mit der Verwertung verbundenen Gefahren für das Gemeinwohl, insbesondere die Umwelt, auf Grund anderer Rechtsnormen, wie z. B. des Bundesberggesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, abgewehrt und ausgeschlossen werden können. Diese Fragen lassen sich jedoch nicht generell, sondern nur im Einzelfall beantworten.

Die untertägige Ablagerung von Abfällen unterliegt den abfallrechtlichen Vorschriften; unter anderem enthält die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall, Teil 1) bundeseinheitliche Regelungen zur Ablagerung von Abfällen in untertägigen Anlagen im Salzgestein. Die untertägige Ablagerung von Abfällen in anderen Wirtsgesteinen wird damit nicht ausgeschlossen. Für diese Ablagerung läßt sich derzeit noch kein allgemeingültiger Stand der Technik festlegen. Für die abfallrechtliche Zulassung und Überwachung, d. h. auch für den Vollzug der TA Abfall, Teil 1, sind die Länder zuständig.

Die untertägige Verbringung von Stoffen als Verwertungsmaßnahme des bergmännischen Versatzes unterliegt den bergrechtlichen Vorschriften. Der TA Abfall, Teil 1, vergleichbare bundeseinheitliche verbindliche Regelungen gibt es im Bergrecht derzeit nicht. Beim bergmännischen Versatz ist in jedem Einzelfall vor Zulassung unter anderem zu prüfen, ob die Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Umweltschutzes, eingehalten werden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundwasserschutzes dürfen Stoffe insbesondere nur so untertägig verbracht werden, daß eine

Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Bergrechtlich ist vor allem auch die Langzeitsicherheit zu prüfen, wobei eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit während des Betriebs und in der Nachbetriebsphase ausgeschlossen werden muß. Hierauf weist das vom Länderausschuß Bergbau am 28. April 1992 verabschiedete und den Bergbehörden aller Länder zur Anwendung gegebene Merkblatt – Verwertung von bergbau-fremden Reststoffen im Bergbau – ausdrücklich hin. Für die berg-rechtliche Zulassung und Überwachung sind wie im Abfallrecht die Länder zuständig.

Dies vorausgestellt, beantwortet die Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Abfälle als Versatzstoffe in Bergwerken

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Versatz von Bergwerksstol-len mit Filterstäuben, Flugaschen und Schlacken aus Hausmüll-, Sondermüll- und Klärschlammverbrennungsanlagen hinsichtlich
 - a) der Langzeitfestigkeit und
 - b) einer möglichen Schadstoffmobilisierung?

Bezüglich der Einstufung der genannten Stoffe als Abfall oder Wertstoff wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die für die Bergsicherheit erforderliche Druckfestigkeit eines Ver-satzmaterials wird von der zuständigen Bergbehörde bezogen auf das betreffende Bergwerk, die Teufenlage und die Zielsetzung der Versatzmaßnahme vorgeschrieben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß damit die im einzelnen vorgeschriebenen Festigkeiten des Versatzes jeweils erreicht werden und langfristig erhalten bleiben.

Eine Schadstoffmobilisierung ist grundsätzlich denkbar, soweit die Stoffe mit Wasser in Berührung kommen. Um dem vorzubeu-gen, können

- die Stoffe vor der Flutung des Bergwerkes in praktisch wasser-undurchlässige Gesteinspartien kraftschlüssig eingekapselt werden,
- die Stoffe unter Zusatz von hydraulischen Bindemitteln in monolithische Massen von sehr geringer Wasserdurchlässig-keit umgewandelt werden,
- geologische Zonen gewählt werden, die praktisch ausschlie-ßen, daß die Stoffe mit Grubenwasser in Berührung kommen (trockene Bergwerke, insbesondere Salzbergwerke).

Welcher von den genannten drei Wegen beschritten wird, um einen Eintritt von wasserlöslichen Schadstoffen in die Biosphäre auszuschließen oder immissionsneutral zu halten, hängt von den konkreten Gegebenheiten eines Bergwerks und der Zulassung ab, die das zuständige Bergamt im Einvernehmen mit der Wasser-behörde erteilt.

2. Ist die Bundesregierung in der Lage, einen Überblick über Abfälle, Rückstände oder Reststoffe zu geben, die ebenfalls als Versatzmaterial für Bergwerksstollen in Betracht gezogen werden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bislang erst relativ wenige Stoffe als Versatzmaterial im untertägigen Bergbau herangezogen worden. Mengenmäßig im Vordergrund stehen Braunkohlenflugaschen, zum Teil auch Steinkohlenflugaschen sowie Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen vor Kraftwerken. Darüber hinaus sind Gießereialsande, Strahlsande, asbesthaltige Rückstände, in einem Fall versuchsweise PVC-Schnitzel als Zusätze zu Versatzmaterialien verwendet worden, also stets eingebunden in betonartig aushärtende Hohlraumfüllungen.

Die Bundesregierung sieht sich im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit nicht in der Lage, einen weitergehenden Überblick über Abfälle oder Stoffe zu geben, die für eine untertägige Verbringung als Versatz in Betracht gezogen werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die verstärkte Nutzung von Bergwerksstollen in den neuen Ländern als Abfalldéponie, und besteht nicht nach Meinung der Bundesregierung die Gefahr, daß gerade die neuen Länder als „Billig-Deponieland“ mißbraucht werden?

Am 1. April 1991 ist die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall, Teil 1) in Kraft getreten. Sie ist für die Zulassungs- und Überwachungsbehörden der alten wie der neuen Bundesländer gleichermaßen verbindlich. Darin ist auch die Untertagedéponie im Salzgestein detailliert geregelt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in Sachsen-Anhalt und in Thüringen jeweils eine Untertagedéponie geplant. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen, die dazu beitragen können, Abfallentsorgungsstrukturen aufzubauen, die dem Stand der Technik und den Anforderungen der TA Abfall, Teil 1, entsprechen.

4. Hält sie es für sachgerecht, Testversuche nach dem Bergrecht und nicht nach dem Abfallrecht zuzulassen?

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, Testversuche für die Verbringung von Stoffen als Maßnahme des Versatzes nach dem Bergrecht zuzulassen. Testversuche für die untertägige Ablagerung von Abfällen, die nach Bergrecht zugelassen sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wie kann gewährleistet werden, daß Wechselwirkungen zwischen Abfall oder Rückstand oder Reststoff mit dem Wirtsgestein stattfinden?

Nach TA Abfall, Teil 1, Nummer 4.4.3.2, dürfen Abfälle nicht der Untertagedeponie zugeordnet werden, die unter Ablagerungsbedingungen durch Reaktionen untereinander oder mit dem Salzgestein zu Volumenvergrößerungen, Bildung selbstentzündlicher, toxischer oder explosibler Stoffe oder Gase oder anderen gefährlichen Reaktionen führen, soweit die Betriebssicherheit und die Integrität der Barrieren dadurch in Frage gestellt werden. Entsprechende Prüfungen werden u. a. im Rahmen der standortbezogenen Sicherheitsbeurteilung durchgeführt, die aus dem geotechnischen Sicherheitsnachweis, dem Sicherheitsnachweis für die Betriebsphase und dem Langzeitsicherheitsnachweis besteht.

Nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 können die zuständigen Landesbehörden anordnen, daß der Entsorgungsnachweis nicht nur bei Ablagerung in einer abfallrechtlich genehmigten Untertagedeponie, sondern analog auch im Falle einer Verwertung von Reststoffen als Versatzmaterial zu führen ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder auch im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren die Frage der Wechselwirkungen der zu verbringenden Stoffe mit dem Wirtsgestein in jedem Einzelfall – abhängig vom Stoff, dem Wirtsgestein und den örtlichen Randbedingungen – prüfen und beantworten. Soweit erforderlich, wurden und werden gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Nur wenn die Ergebnisse eine bergrechtliche Verbringung als Maßnahme des Versatzes ohne Umweltgefährdung erwarten lassen, darf sie zugelassen werden.

6. Welche Analysemethoden werden eingesetzt, um die Auslaugfähigkeit des abzulagernden Materials zu ermitteln?

Sind diese dazu geeignet, tatsächlich stattfindende natürliche Prozesse zu simulieren?

Bei der untertägigen Ablagerung von Abfällen im Salzgestein ist nach dem in der TA Abfall, Teil 1, festgelegten Stand der Technik keine Prüfung des Auslaugverhaltens erforderlich.

Bei der Verbringung von Stoffen als Versatz sind der Bundesregierung die Analysemethoden zur Ermittlung der Auslaugfähigkeit der zu verbringenden Stoffe, die von den Ländern im Einzelfall festgelegt werden, nur zum Teil bekannt.

So können bestimmte Analysemethoden zum Beispiel der vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Studie zur Eignung von Steinkohlebergwerken im rechtsrheinischen Ruhrkohlebezirk zur Untertageverbringung von Abfall- und Reststoffen entnommen werden.

Gleiches gilt für den Bericht über Experimentaluntersuchungen zur Ablagerung von Abfällen in Salzkavernen, den die Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH herausgegeben hat.

7. Wie wird gewährleistet, daß Auslaugprozesse und damit eine Gefährdung des Grundwassers
- a) von vorneherein ausgeschlossen werden können,
 - b) bei Schadenseintritt sofort erkannt und behoben werden können?

Die Frage wurde teilweise schon mit den Antworten auf die Fragen 1 und 6 beantwortet. Auslaugprozesse können am wirkungsvollsten dadurch ausgeschlossen werden, daß in trockene Bergwerke eingelagert wird. Salzbergwerke bieten hier Vorteile gegenüber anderen Mineralgewinnungsbetrieben. Bergwerke in größerer Tiefe mit großem Gebirgsdruck und hoher Konvergenz sind günstiger zu beurteilen als solche in geringer Tiefe mit vernachlässigbarer Konvergenz. Es ist günstiger, wenn die Abfälle möglichst bald nach ihrem Einbau vom wasserundurchlässigen Wirtsgestein kraftschlüssig eingekapselt und kompaktiert werden, und die Abbauhohlräume möglichst vollständig gefüllt werden, um Wegsamkeiten für eventuell zudringendes Wasser zu schließen. Ablagerungsbereiche können sukzessive mit wassersperrenden Dammbauwerken vom übrigen Grubenbetrieb abgeriegelt werden.

Während der Betriebszeit eines Bergwerks bzw. einer Untertagedeponie ist in der Regel ein Schadenseintritt unmittelbar erkennbar, und Gegenmaßnahmen können ergriffen werden. Ist ein Bergwerk geschlossen, sind Strecken, Schächte und Bohrlöcher verfüllt, ist es allerdings sehr schwierig, einen Wasserzutritt oder einen Austritt von schadstoffbelastetem Grubenwasser zu erkennen, zu orten oder zu beheben. Deshalb müssen beispielsweise Untertagedeponien im Salzgestein gemäß Nummer 10.1 der TA Abfall, Teil 1, so eingerichtet werden, daß keine Art von Nachsorge erforderlich ist.

8. Wie wird eine regelmäßige Kontrolle gewährleistet?

Art und Umfang der Eigenkontrollen durch den Betreiber werden vom zuständigen Bergamt im Betriebsplan den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt und überwacht.

Im Falle einer Untertagedeponie von Abfällen sind in der TA Abfall, Teil 1, umfangreiche Kontrollen vorgesehen. Hierzu zählen die Forderung nach Ablagerungsplan, Abfallkataster, Bestandsplan, Oberflächenkontrollmessungen zur Feststellung von Auswirkungen auf die Tagesoberfläche, Kontrolle der Funktionstüchtigkeit von Schacht- und Streckenfördersystemen, Emissions- und Immissionskontrollen, Kontrolle der Funktionsfähigkeit von einzelnen Anlagenteilen und Meßgeräten, Eingangskontrollen der angelieferten Abfälle, Kontrolleinrichtungen im Ablagerungsbereich wie z. B. Schnüffelrohre, um eventuell Gasbildungen feststellen zu können.

9. Wird die Bundesregierung bei der Novellierung des Abfallgesetzes eine eindeutige Begriffsbestimmung zwischen Abfall, Reststoff und Wirtschaftsgut vornehmen, um eine unkontrollierte Verbringung von Sonderabfällen als Versatzstoffe im Bergbau zu verhindern?

Bei der Novellierung des Abfallgesetzes ist beabsichtigt, in Anpassung an den Abfallbegriff der Europäischen Gemeinschaften auch Rückstände aus Produktion und Konsum ohne Rücksicht auf den Herkunftsbereich zu erfassen. Damit entfällt der subjektive Abfallbegriff und die Schwierigkeit einer Abgrenzung zwischen „Abfall, Reststoff oder Wirtschaftsgut“.

Die weitere Zuordnung von Rückständen zur Verwertung oder Entsorgung soll sich künftig nicht nach bloßen Begrifflichkeiten richten, sondern noch stärker von der Art und Beschaffenheit des Rückstandes sowie dem angestrebten Verwendungszweck abhängig gemacht werden.

Vorrangig sollen Rückstände ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Über den Begriff „ordnungsgemäß“ wird die Einhaltung der für den sonstigen Wirtschaftskreislauf geltenden Regelungen gefordert. Über den Begriff „schadlos“ soll das „Einschleusen“ von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf unterbunden bzw. abfalltypische Eigenschaften des zu verwertenden Rückstandes – z. B. Inhomogenitäten – ausgeschlossen werden, die sich nachteilig auf die angestrebte Verwertung auswirken können.

Diese vorwiegend stoffbezogene Betrachtung findet auch auf den Einsatz von Rückständen im Bergbau Anwendung.

Im übrigen ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 8, daß bereits heute eine Verbringung von Sonderabfällen als Versatzstoffe im Bergbau nicht zulässig und die entsprechende Überwachung gesichert ist.

II. Tiefenverpressung von Sondermüll in einem ehemaligen Erdgasspeicher bei Kirchheilingen in Thüringen

10. Welche Abfallarten werden in den ehemaligen Erdgasspeicher bei Kirchheilingen in Thüringen verpreßt?

Kann definitiv ausgeschlossen werden, daß die verpreßten Stoffe wechselseitig reagieren und eine Verseuchung der Umwelt, insbesondere von Grundwasser und Böden, stattfindet?

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Abfallentsorgung, insbesondere auch für die Zulassung und Überwachung einzelner Abfallentsorgungsanlagen, liegt bei den Ländern. Das Land Thüringen hat der Bundesregierung zur Beantwortung der Frage folgendes mitgeteilt:

„Bevor auf die Frage eingegangen wird, ist klarzustellen, daß es sich bei der Deponie für flüssige Sonderabfälle zu keinem Zeitpunkt um einen Erdgasspeicher gehandelt hat. Durch die Firma Erdöl-Erdgas Gommern GmbH wird seit 1963 die Erdgaslagerstätte Kirchheilingen Süd (Kreis Bad Langensalza) ausgebeutet. Vom gesamten ausbringbaren Vorrat sind nur noch ca. ein Drittel als Restvorrat in der Lagerstätte vorhanden.“

Daraus wird u. a. auch ersichtlich, daß der initiale Lagerstätten-
druck erheblich reduziert ist und der Versenkbetrieb drucklos er-
folgt (Schlucksonde). Speichergeologisch wesentlich ist die Tat-
sache der vollständigen hydro- und gasdynamischen Trennung
von benachbarten Strukturen sowohl in horizontaler als auch
vertikaler Richtung.

Bei der Beantwortung der eigentlichen Fragestellung muß auf den
„Geologischen Eignungsnachweis für die unterirdische Schad-
stoffdeponie Kirchheiligen – Süd“ Bezug genommen werden.
Diese Dokumentation wurde von einer unabhängigen Institution
im März 1991 erstellt und bildet die Grundlage für die bergamt-
liche Zulassung gemäß der darin enthaltenen Beurteilung der
Medienverträglichkeit. Danach wurden folgende Stoffgruppen für
eine Verbringung zugelassen:

1. Lagerstätten- und Schichtwässer,
2. Altöle, Fett-, Öl- und Wassergemische, Bohremulsionen, Kon-
densat,
3. Tensidwässer,
4. Deponiesickerwässer (wurden bisher nicht versenkt),
5. Lösemittel,
6. chlorierte und andere halogenierte Kohlenwasserstoffe (wur-
den in geringen Mengen versenkt),
7. phenol- und pflanzenschutzhaltige Abfälle,
8. Abfallsäuren geringer Konzentration.

Durch Mischversuche vor der Erteilung der Genehmigung wer-
den die zu versenkenden Flüssigkeiten auf ihre Verträglichkeit
mit dem Lagerstättenwasser geprüft. Der geringe Anteil schad-
stoffhaltiger Lösungen (0,75 %) an der versenkten Stoffmenge
bewirkt außerdem eine hohe Verdünnung und schließt meßbare
Reaktionen aus.

Die Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser wird durch die
günstigen geologischen Bedingungen und aufwendige technolo-
gische Lösungen beim Versenkbetrieb verhindert. Zwei Pegel-
bohrungen in der Nähe der Deponiesonde sind in ein umfassen-
des Kontrollprogramm einbezogen, das ein sofortiges Erkennen
von Veränderungen der Grundwasserqualität erlaubt.

Ergänzend dazu hat der Betreiber der Sonde, die Firma Erdöl-
Erdgas Gommern GmbH, mitgeteilt, daß die Anlage mit Datum
1. Januar 1993 für jegliche Fremdeinlagerungen geschlossen wor-
den ist.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die geologischen Voraussetzun-
gen im Raum Kirchheiligen?

Das Land Thüringen hat dazu folgendes mitgeteilt:

„Über die Erdgaslagerstätten im Raum Kirchheiligen, speziell für
das zur Abwasser- und Abfallversenkung mitgenutzte Feld Kirch-
heiligen-Süd, liegen umfassende geologische Gutachten auf der
Grundlage von 30 Tiefbohrungen vor:

- Die Lagerstätte ist aufgrund des geologischen Aufbaus und durch besondere speichergeologische Eigenschaften zur Beseitigung von flüssigen Abfällen gut geeignet.
- Durch langjährige Gasförderung besteht in großen Lagerstättenbereichen ein Unterdruck. Die Bohrung wirkt dadurch als Schlucksonde, ein Verpressen der Flüssigkeiten ist nicht erforderlich.
- Aus dem hohen initialen Lagerstättendruck und durch Kontrolluntersuchungen bei der Stadtgasspeicherung kann die Dichtheit der gesamten Lagerstätte seit ca. 60 Mio. Jahren abgeleitet werden.“

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte für eine davon abweichende Beurteilung.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe von Umweltchemikern, daß ein nicht zu beherrschender Giftcocktail im Untergrund mit nicht übersehbaren Folgen für die Umwelt entsteht?

Aufgrund der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Informationen und der oben gemachten Darlegungen kann sich die Bundesregierung einer derartigen Bewertung nicht anschließen. Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß Thüringen in eigener Vollzugszuständigkeit durch entsprechende Maßnahmen Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere für die Umwelt, im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG ausschließt.

13. Wie sieht die Bundesregierung die Tatsache, daß international die Tiefenverpressung von Giftmüll sehr umstritten ist und im Zweifel zugunsten der Umwelt auf ein riskantes Verfahren verzichtet werden sollte?

Das Land Thüringen hat in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hingewiesen, daß die Behandlung und Entsorgung von Sonderabfällen ein weltweites Problem darstellen.

Wörtlich führt das Land aus:

„Nach derzeitigem Stand existieren z. B. in Europa ca. 100 sogenannte Injektionssonden. In den USA wurden 1989 etwa 550 „Verbringungssonden“ für flüssigen Sonderabfall registriert und von der dortigen Umweltschutzbehörde EPA überwacht.

Das Betreiben von speziellen Versenkeinrichtungen (Sonden) muß demzufolge im konkreten Einzelfall geprüft werden und hängt wesentlich von den geologischen Gegebenheiten ab.

Wenn somit in bestimmten Bundesländern bzw. in einzelnen Staaten keine entsprechenden Anlagen zur chemisch-physikalischen Aufbereitung mit ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Verbringung flüssiger Abfälle mittels Entsorgungssonden in geeignete Horizonte durchgeführt werden, wenn der Nachweis der Dichtheit der geologischen Strukturen (mittels geophysikalischer Methoden; – letztendlich ist jede Gaslagerstätte als dicht anzusehen) und die erforderliche Sicherheit der technischen Ausrüstungen erbracht sind.

Die Versenkung in den tiefen Untergrund stellt bei geeigneten geologischen Voraussetzungen und sachgerechter technischer Ausführung der Sonde einen sicheren Abschluß spezieller Schadstoffe von der Biosphäre dar.

Unbeschadet dieser Darstellung und in Übereinstimmung mit dem Land ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die in Kirchheiligen praktizierte Abwasser- und Abfallversenkung nur als Übergangslösung akzeptiert werden kann, bis die erforderlichen Behandlungskapazitäten aufgebaut sind.

